

Bericht aus der Gemeinderatssitzung Taching a. See vom 24.03.2016

Teilnahme am Kooperationsprojekt „Streuobst wertschätzen und erhalten“

Der TOP wurde weitgehend bereits in der Gemeinderatssitzung am 25.02.2016 behandelt, wobei es zu keiner Beschlussfassung kam, weil noch Fragen zur einer Förderschädlichkeit zu klären waren, wenn Landwirte die Bewirtschaftungsbefugnis an die Streuobstinitiative abgeben. Frau Marlene Berger-Stöckl hat die im Rat gestellten Fragen zusammen mit dem Landschaftspflegeverband Traunstein, Jürgen Sandner, und die Streuobstinitiative Chiemgau abgeklärt und folgende Auskunft erteilt:

Die Streuobstinitiative Chiemgau (SIC) ist Inhaberin des Biozertifikats und hat eine eigene landwirtschaftliche Betriebsnummer. Die Streuobstinitiative pachtet die Obstwiese vom Landwirt (der Eigentümer oder Pächter der Obstwiese sein kann), das ist Voraussetzung für die Zertifizierung, sonst kann die Streuobstinitiative nicht als Antragsteller für die Zertifizierung auftreten. Gleichzeitig mit diesem Pachtvertrag schließt die Streuobstinitiative mit dem Landwirt eine Bewirtschaftungsvereinbarung ab. Darin ist geregelt, dass der Landwirt die Obstwiese weiterhin bewirtschaften kann - was ja erwünscht ist, denn die SIC möchte die Obstwiese bei aktiven Landwirten nicht pflegen. Somit kann der Landwirt weiterhin die landwirtschaftlichen Förderungen (Betriebsprämie, Ausgleichszulage, ggf. KULAP-Förderungen wie z. B. KULAP B57 „Streuobstbau“), die er bisher auch schon für die Bewirtschaftung erhalten hat, beantragen, d. h. er gibt die Obstwiese wie bisher ganz normal als Feldstück in seinem Mehrfachantrag an.

Nicht möglich ist allerdings die zusätzliche Beantragung der KULAP-Förderung B10 „Ökologischer Landbau“, denn hierbei handelt es sich um eine gesamtbetriebliche Förderung. Das heißt, ein Landwirt, der nur seinen Streuobstanger nach Biorichtlinien bewirtschaftet, kann dafür keine zusätzlichen B10-Mittel beantragen. Denn bei einem konventionellen Landwirt ist ja die über die SIC biosammelzertifizierte Obstwiese die einzige Ökolandbaufläche. Aber diese Ökolandbauförderung des KULAP stand ja einem konventionellen Landwirt auch bisher nicht zu.

Die Förderabteilung des AELF Traunstein hat die Frage ebenfalls geprüft und ist zum Ergebnis gekommen, dass es bei der Biosammelzertifizierung keine förderrechtlichen Probleme gibt (Auskunft von Alfons Leitenbacher und Hans Zens vom 03. März 2016).

Das Weiden von konventionellem Jungvieh auf biozertifizierten Streuobstwiesen ist weiterhin erlaubt. Das Jungvieh darf während der Weidezeit auf der Streuobstwiese - seit der BSE-Krise - nicht mehr konventionell zugefüttert werden.

Der Gemeinderat Taching a. See beschloss unter Vorbehalt der LEADER-Förderung eine Teilnahme am Kooperationsprojekt „Streuobst wertschätzen und erhalten“ und stellt dem Projektträger Streuobstinitiative Chiemgau e.V. aufgeteilt auf die Jahre 2016 bis 2020 insgesamt 2.900 € zur Verfügung. Die Summe wird mit Projektbeginn 2016 als einmalige Zahlung oder in folgenden Jahresraten jeweils an die Streuobstinitiative Chiemgau e.V. überwiesen: 2016 zu Projektbeginn: 800 €; 2017 Januar: 800 €; 2018 Januar: 700 €; 2019 Januar: 400 €; 2020 Januar: 200 €.

Antrag auf Baugenehmigung durch Andrea Reitthaler zum Neubau eines landwirtschaftlichen Gebäudes für die Tierzucht auf dem Grundstück Fl.Nr. 1314 der Gemarkung Taching (Mollstätten 1)

Frau Andrea Reitthaler stellte einen Antrag auf Neubau eines landwirtschaftlichen Gebäudes für die Tierzucht auf dem Grundstück Fl.Nr. 1314 der Gemarkung Taching. Da vorliegend keine Landwirtschaft im Sinne des Baurechts vorliegt, handelt es sich um kein privilegiertes Bauvorhaben. Aus diesem Grund ist ein Bauantrag erforderlich. Frau Reitthaler wurde vom Landratsamt Traunstein angeschrieben, um einen Bauantrag für die ungenehmigte Baumaßnahme vorzulegen. Der Bescheid beinhaltet, dass mit der Forderung zum Einreichen von Antragsunterlagen noch keinerlei Aussage über die Genehmigungsfähigkeit

getroffen ist. Der Gemeinderat Taching a. See nahm die vorliegende Stellungnahme zur Kenntnis. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde erteilt.

Erlas einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Weitgassing;

a) Stellungnahme zum Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Anhörverfahrens

In der letzten Sitzung wurden die Stellungnahmen der Träger zum Erlass einer Außenbereichssatzung abgewogen. Außerdem wurde das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben von Peter Bauernschmid erteilt.



Der Planentwurf zum Erlass einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Weitgassing ist öffentlich ausgelegen. Von Seiten der Öffentlichkeit ist folgender Einwand vorgebracht worden:

Herr Wolferstetter schreibt Folgendes:

„Durch den Beitrag in der Tageszeitung wurde ich auf das Einleitungsverfahren aufmerksam und habe am 26.11.2015 die Gemeinderatssitzung als Zuhörer besucht.

Wie ich aus dem in der Gemeinderatssitzung vorgezeigten Entwurf erkennen konnte, wurden die Anwesen

- Weitgassing 16 u. 18; Fam. Bauernschmid
- Weitgassing 5; Fam. Siglbauer
- Weitgassing 8; Fam. Seehuber
- Weitgassing 3; Fam. Mayer

mit den Hauptgebäuden vollständig in den Entwurf der Außenbereichssatzung mit einbezogen. Jedoch unser Anwesen Weitgassing 10 u. 12 Flur Nr. 633 wurde durch die vorgesehene Abgrenzung (blaue Linie) geteilt.

Wir würden hiermit die Gemeindeverwaltung bitten, dass das Gebäude auf der Ostseite des Anwesens, welches für uns auch als Hauptgebäude zählt, mit in die Abrundung zu integrieren.

Für Ihre Mühe im Voraus besten Dank!“

Der Gemeinderat Taching a. See nahm die vorliegende Stellungnahme zur Kenntnis. Der Einwand konnte nicht berücksichtigt werden, da der Geltungsbereich nur um die bestehenden Haupt- bzw. Wohngebäude festgesetzt werden darf. Die Außenbereichssatzung darf gemäß Baugesetzbuch die Verdichtung einer Splittersiedlung nur nach innen ermöglichen, nicht jedoch deren Erweiterung nach außen. Die Planung wurde mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Regierung von Oberbayern entsprechend abgestimmt.

b) Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat Taching a. See beschloss mit einer Gegenstimme, für den Ortsteil Weitgassing den Planentwurf i. d. F. vom 25.11.2015 mit den in der Sitzung am 25.02.2016 beschlossenen Änderungen bzw. Ergänzungen als Satzung.

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Limberg;

Einleitung des Verfahrens

In der Gemeinderatssitzung am 26.11.2015 wurde beschlossen, den ursprünglichen Standort für den Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 936 der Gemarkung Taching weiterzuverfolgen. Außerdem wurde vereinbart, dass mit dem Flächennutzungsplanverfahren erst dann begonnen werden soll, wenn das immissionsschutzrechtliche Gutachten vom Ingenieurbüro Hoock Farny, Landshut, fertiggestellt worden ist. Gegenüber der damaligen Übersicht zu den Geruchsstundenhäufigkeiten haben sich keine Änderungen ergeben.

Der Gemeinderat Taching a. See beschloss, den Flächennutzungsplan im Bereich Limberg zu ändern. Diese Änderung umfasst die Darstellung einer Dorfgebietsfläche. Der Antragsteller hat alle im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderung anfallenden Kosten zu tragen.

Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen, für die die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)

Aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 25.02.2016 erfolgte die Aufhebung der Nichtöffentlichkeit folgender Beschlüsse:

„Auftragsvergabe zur Durchführung des Straßenleichtausbaus“ – (TOP 11) – bekannt gegeben werden kann, dass die Fa. Max Streicher, Altenmarkt mit den Arbeiten beauftragt worden ist. Die Auftragssummen sind weiter nichtöffentlich.

„Beschluss zur Ermächtigung der Bürgermeisterin zum Abschluss eines Honorarvertrages bzgl. der Planung „Erweiterung des Dorfladens in Tengling“. Bekannt gegeben werden kann, dass Bürgermeisterin Haas ermächtigt worden ist, vom dem Planungsbüro Magg, Freilassing, ein entsprechendes Honorarangebot einzuholen. Nach Prüfung durch die Bauverwaltung kann ggf. der Honorarvertrag abgeschlossen werden.

„Beschluss zur Ermächtigung der Bürgermeisterin bzgl. Neubesetzung der Stelle der Kindergartenleitung“. Bekannt gegeben werden kann, dass Frau Bärbel Lindlmaier mit Beginn der Kindergartenjahres 2016/2017 die Kindergartenleitung übernehmen wird.

„Beschluss zur Ermächtigung der Bürgermeisterin zur Einstellung einer Erzieherin im Kindergarten“. Bekannt gegeben werden kann, dass Frau Andrea Dandl nach Ende ihres Berufspraktikums als Erzieherin im Kindergarten eingestellt werden soll

Sonstiges

Spende Alpenverein – Ortsgruppe Waging für Kletterturm

Am 08.04.2016 erfolgte die Einweihung der „Bergader Sportarena“. In die Sportarena hat der Alpenverein auf eigene Kosten eine Kletterwand eingebaut. Nur die Baumehrkosten, die durch die notwendige Erhöhung der Wand entstanden sind, hat die Marktgemeinde Waging a. See übernommen. Aus eigener Tasche musste der Alpenverein nach Angaben von

Ortsgruppenleiter Michael Frumm-Mayer etwa 60.000 € aufbringen. Weitere 10.000 € werden an Ausbildungskosten für die Kletterbetreuer anfallen. An Spenden und Zuschüssen sind lt. Herrn Frumm-Mayer etwa 20.000 € eingegangen. Zwischen Einnahmen und Ausgaben klafft immer noch eine große Lücke. Auch an die Gemeinde Taching a. See wurde daher ein Spendenaufruf gerichtet. Man einigte sich darauf, einen Zuschuss von 1.000 € zu gewähren.

Straßenleuchte in der Turmgasse (im Bereich Neuwirt)

Für das Aufstellen einer Straßenleuchte in der Turmgasse inkl. Verkabelung liegt der Gemeinde ein Angebot über rd. 2.300 € vor. Geschlossen war man der Auffassung, dass eine Straßenbeleuchtung in dem Bereich sehr sinnvoll sei und stimmte zu, im Bereich Neuwirt eine Straßenbeleuchtung zu installieren.

Anmeldungen zum Kindergartenjahr 2016/2017

Bürgermeisterin Haas informiert den Rat über die Anmeldungen für das beginnende Kindergartenjahr 2016/2017